



VERBAND SCHWEIZER PFERDEZÜCHTORGANISATIONEN  
FED. SUISSE DES ORGANISATIONS D'ELEVAGE CHEVALIN  
FED. SVIZZERA DELLE ORG. D'ALLEVAMENTO EQUINO

## Entwurf zhd. VSP-Mitgliederverbände

Bundesamt für Landwirtschaft  
Mattenhofstrasse 5  
3003 Bern

4. August 2008

### Änderung der Tierzuchtverordnung - Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 10. Juli 2008 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Von den vorgesehenen Änderungen ist die Pferdezucht Schweiz besonders betroffen. Den folgenden Punkten messen wir grosse Bedeutung zu und möchten sie in unserer Stellungnahme aufgreifen:

- Zuchtwertschätzung / Genetische Beurteilung
- Beiträge an die Pferdezucht
- Anerkennung von Zweitbuchorganisationen
- Definition Schweizer Rasse

#### 1. Zuchtwertschätzung

Die Zuchtwertschätzung ist eine der Voraussetzungen zur Erteilung der Anerkennung als Zuchtorganisation. Aufgrund der Erkenntnis, dass für die Pferdezucht von der EU keine Vorgaben für die Zuchtwertschätzung bestehen und es (viele) Pferdezüchterorganisationen gibt, bei denen das Herdebuch über den Ursprung der Rasse in seinen Grundsätzen keine Zuchtwertschätzungen voraussetzt, wurde neu von Ihnen formuliert, dass für solche Rassen keine Zuchtwertschätzungen und keine genetischen Bewertungen durchgeführt werden müssen. Dieser neue Passus in der Verordnung ist zu begrüssen und löst die Probleme vieler Pferdezüchterorganisationen im Hinblick auf die bevorstehende Wiedererlangung der Anerkennung.

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass für eine Rasse oder eine Zuchtpopulation, deren Bestand nicht ausreichend gross ist und für die nach geltenden Regeln der Tierzucht eine Zuchtwertschätzung wissenschaftlich nicht vertretbar ist, genetische Bewertungen durchgeführt werden können. Auch dieser neue Passus ist in Anbetracht der sehr kleinen Populationen in der Schweiz grundsätzlich begrüssenswert, wobei die Abgrenzung Zuchtwertschätzung/Genetische Bewertung noch Fragen aufwirft. Wir hoffen dass sie im Rahmen des vor längerer Zeit mit Ihnen abgesprochenen VSP-Weiterbildungstages zum Thema Zuchtwertschätzung (8. November 2008) geklärt werden können. Dieser Weiterbildungstag wurde von uns nach Inkrafttreten der neuen Tierzuchtverordnung ins Jahresprogramm 2008 aufgenommen, da wir uns der Problematik im Hinblick auf die Erneuerung der Anerkennung der Pferdezüchterorganisationen bewusst waren. Diese Problematik wurde erkannt und mit den nun vorliegenden Verordnungsanpassungen angegangen.

#### 2. Beiträge an die Pferdezucht

Aufgrund der Tatsache, dass verschiedene Zuchtorganisationen künftig keine Verpflichtung zur Durchführung von Zuchtwertschätzungen oder genetischen Beurteilungen haben, wurde in Art. 7 Abs. 3 neu festgelegt, dass nur noch höchstens der halbe Beitrag je identifiziertes und registriertes Fohlen ausgerichtet wird, wenn die anerkannte Zuchtorganisation keine Zuchtwertschätzung durchführt.

**Wir sind der Meinung, dass eine Kürzung der Fohlenbeiträge der falsche Ansatzpunkt ist und dass zudem eine Differenzierung zwischen Organisationen die Zuchtwertschätzungen durchführen, die lediglich genetische Beurteilungen vornehmen oder die keine dieser beiden Vorgaben einhalten müssen, vorzunehmen ist. Entsprechende Kürzungen sind, falls erforderlich, bei den Beiträgen für Leistungsprüfungen vorzunehmen, da diese Beiträge in direktem Zusammenhang mit den Zuchtwertschätzungen stehen.**

**Gleichzeitig beantragen wir, auf eine Eingabe des VSP aus dem Jahr 2003 zurückzukommen, und die Beiträge für Leistungsprüfungen zu erhöhen.**

Die administrativen Arbeiten und die Arbeiten auf dem Feld für die Grundregistrierung von Fohlen stehen nicht in Zusammenhang mit der Zuchtwertschätzung. Im Hinblick darauf, dass mit dem auch auf die Schweiz zukommenden Microchip-Obligatorium für Fohlen und der Einführung einer zentralen Datenbank für Equiden weitere Kosten auf die Pferdezucht zukommen, wäre eine Kürzung in diesem Bereich eine äusserst unglückliche Massnahme. Die Kürzung der Fohlenbeiträge führt auch dazu, dass weitere Zuchtorganisationen die Förderschwelle nicht mehr erreichen können.

Infolge rückläufiger Fohlenzahlen wird der vom Bund laut Tierzuchtverordnung bereitgestellte maximale Beitrag von 2,2 Mio. Franken von der Pferdezucht seit Jahren nicht ausgeschöpft. Eine Erhöhung der Beiträge für Leistungsprüfungen ist nebst einer besseren Abgeltung für die administrativen Vorkehrungen und die Aufwendungen bei Durchführung der Prüfungen ein Anreiz, vermehrt solche Prüfungen durchzuführen. Leistungsprüfungen dienen der Tiergesundheit. Die Tiergesundheit wird durch Leistungsprüfungen überprüft, Leistungsprüfungen führen deshalb zu einer Verbesserung der Zuchtthygiene. Leistungsprüfungen haben für die Selektion in der Pferdezucht eine sehr grosse Bedeutung und die Qualität der Tiere kann durch sie nachhaltig gesteigert werden. Für eine gezielte Selektion und Anpaarung müssen möglichst viele Informationen vom Tier bekannt sein, dazu leisten diese Prüfungen einen wertvollen Beitrag. Die Beiträge, so wie wir sie im Verteilschlüssel beantragen, sollen aber auch dazu führen, dass Zuchtorganisationen, die aufgrund der Vorgaben des Herdebuchs über den Ursprung der Rasse nicht verpflichtet sind, Zuchtwertschätzungen durchzuführen, vermehrt (oder trotzdem) Leistungsdaten erheben, mit dem Ziel, Grundlagen und Datenmaterial für künftige Zuchtwertschätzungen oder genetische Beurteilungen bereitzustellen.

Aufgrund dieser Gegebenheiten beantragen wir die folgende Änderung:

Art. 7 Abs.3

<sup>2</sup> *Der Beitrag beträgt höchstens je:*

<i>a. identifiziertes und registriertes Fohlen</i>	<i>400 Franken</i>
<i>b. Leistungsprüfung</i>	<i>40 Franken</i>
<i>c. Hengstprüfung in einer Station</i>	<i>500 Franken</i>
<i>d. Hengstprüfung im Felde</i>	<i>200 Franken</i>

<sup>3</sup> *Der halbe Beitrag für Leistungsprüfungen wird ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation anstelle einer Zuchtwertschätzung eine genetische Bewertung durchführt. Ein Viertel des Beitrags für Leistungsprüfungen wird ausgerichtet, wenn die anerkannte Zuchtorganisation keine Zuchtwertschätzung und keine genetische Bewertung durchführt.*

### **3. Anerkennung von Zweitbuchorganisationen**

---

Bereits in unserer Eingabe zum ersten Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2011 (neue Tierzuchtverordnung) haben wir beantragt, in der Schweiz Zweitbuchorganisationen nur anzuerkennen, falls ein gemeinsames Herdebuch geführt wird und haben auf das EU-Recht verwiesen. **Die im nun vorliegenden Entwurf in Art. 2 Abs. 1 2<sup>bis</sup> aufgenommene Formulierung über die Ablehnung einer Anerkennung, falls für eine Rasse bereits eine oder mehrere Organisationen anerkannt sind, ist zu begrüssen.**

In Anbetracht der verhältnismässig kleinen Populationen in der Pferdezucht Schweiz, beantragen wir, für die **Pferdezucht** auf den Nachtrag „und eine weitere Anerkennung die Erhaltung der Rasse gefährden oder das Funktionieren des Zuchtprogramms einer bestehenden Organisation in Frage gestellt würde“ ganz zu verzichten und vielmehr **grundsätzlich bei der Pferdezucht keine Zweitorganisationen für die selbe Rasse anzuerkennen, resp. bei Erneuerung der Anerkennung von bisher anerkannten Zuchtorganisationen darauf hinzuwirken, dass Zuchtbücher gemeinsam geführt und Zuchtprogramme aufeinander abgestimmt werden.**

#### 4. Definition Schweizer Rasse

---

Die in Art. 16 Abs. 2 b. festgehaltene neue Definition „für die mindestens seit 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird“ und die entsprechenden Erläuterungen sind für uns nicht nachvollziehbar und nicht stichhaltig genug. Das Datum (Jahr 1949 statt der bisherigen Formulierung „seit mindestens 50 Jahren in der Schweiz gezüchtet“), welches aus Deutschland übernommen werden soll, ist aus Sicht der Schweiz ohne tieferen Sinn: Im Jahr 1949 war die politische Situation in Deutschland von einem Neuanfang geprägt; sie ist mit derjenigen der Schweiz nicht vergleichbar.

Durch die im Jahr 1998 erlassene Tierzuchtverordnung wurde, auch mit der Definition Schweizer Rasse, eine Gleichstellung aller Pferderassen in der Schweiz vorbildlich in die Wege geleitet. Der von Ihnen nun vorgesehene Systemwechsel ist ein Schritt zurück zu einer Diskriminierung und steht im Widerspruch zur von der Schweiz in anderen Bereichen fortschrittlich gehandhabten Integrationspolitik.

Ein Festschreiben auf 50 Jahre Zucht einer Rasse in der Schweiz entspricht, bei Zugrundelegen eines Generationenintervalls von acht Jahren, bei der Pferdezucht mindestens fünf Generationen Zuchtarbeit. Dies scheint uns eine gute und begründete Grundlage zur Beibehaltung der bisherigen Formulierung zu sein:

Art. 16 Abs. 2

<sup>2</sup> *Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse:*

*a. die in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder*

*b. die nachgewiesenermassen seit mindestens 50 Jahren in der Schweiz gezüchtet wird*

#### 5. Schlussbemerkungen

---

Die Tierzuchtverordnung ist ein Regelwerk, das auf viele unterschiedliche Nutztierarten ausgerichtet ist. Sie kann deshalb den Anforderungen an die Pferdezucht nur bedingt gerecht werden. Mit den neuen Anpassungen wurde versucht, den Besonderheiten der Pferdezucht besser Rechnung zu tragen (Zuchtwertschätzung). Schon allein die einzigartige, beeindruckende Rassenvielfalt der Pferdezucht mit der grossen Zahl von Ursprungszuchtbüchern in der ganzen Welt und deren eigenen, unterschiedlichen Zuchtvorgaben, lässt erahnen, wie anspruchsvoll es ist, einen gemeinsamen Nenner für die weltweit vernetzte Pferdezucht zu finden. Hinzu kommt, dass bei den Pferden die Nutzung von allen anderen Nutztierarten abweicht, weil das Pferd für den Gebrauch gezüchtet wird, welcher wiederum, je nach Pferderasse und Ursprungsland, sehr unterschiedlich ist. In Anbetracht dieser Gegebenheiten wäre es wünschenswert, im Sinne der Zuchtförderung, eine eigenständige Verordnung für die Pferdezucht zu erlassen.

Im Rahmen unserer Eingabe zum 1. Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2011 haben wir ausführlich auf die Bedeutung der Pferdezucht und der Pferdehaltung in der Schweiz hingewiesen sowie die wirtschaftlichen und sozialen Aspekte angesprochen. Die Förderschwelle wurde von uns schon damals als unglückliches und falsches Instrument für die Pferdezucht bezeichnet und wir haben darauf hingewiesen, dass die Qualität und nicht die Quantität massgebend sein muss. An dieser Aussage halten wir nach wie vor fest.

Die im nun vorliegenden Entwurf vorgesehenen Anpassungen führen zu weiteren Diskriminierungen, die es zu vermeiden gilt. Wir sind überzeugt, mit unserer Eingabe einen Lösungsansatz aufgezeigt zu haben und hoffen, dass Sie unsere Anträge im Sinne der Förderung einer vielfältigen und auf Qualitätsprodukte ausgerichteten Pferdezucht berücksichtigen werden.

Mit freundlichen Grüssen

**Verband Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen VSP**

Dr. med. vet. Hansjakob Leuenberger, Präsident

Doris Kleiner, Sekretariat